

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2009 über die Durchführung des Mandats des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, einschließlich der Ergebnisse der technischen Bewertungsmission, die er Anfang 2009 zu unternehmen beabsichtigt, Bericht zu erstatten und in seinen Bericht alle Empfehlungen aufzunehmen, die dem Sicherheitsrat bei der Entscheidung über die künftige Ausrichtung des Integrierten Büros behilflich sein können;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6057. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6138. Sitzung am 9. Juni 2009 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis (Direktor der Abteilung für internationale Organisationen im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen in Burundi (S/2009/270)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Youssef Mahmoud, den Exekutivbeauftragten des Generalsekretärs für Burundi und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Burundi, und Herrn Per Örnéus, den Stellvertretenden Ständigen Vertreter Schwedens bei den Vereinten Nationen, im Namen des Vorsitzenden der Konfiguration für Burundi der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN¹⁶³

Beschluss

Auf seiner 5977. Sitzung am 22. September 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

Resolution 1833 (2008) vom 22. September 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003, 1776 (2007) vom 19. September 2007 und 1806 (2008) vom 20. März 2008,

sowie in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolu-

¹⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1994 verabschiedet.

tionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Anerkennung dessen, dass die afghanischen Behörden dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, unter Betonung der Rolle, die der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dabei zukommt, die Regierung Afghanistans bei der Verbesserung der Sicherheitslage zu unterstützen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung mit der Truppe,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungswesen und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen, indem sie bei den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft die Führung übernehmen, in diesem Zusammenhang feststellend, dass zwischen den Zielen der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan und denen der Truppe Synergien bestehen, und betonend, dass sie ihre Zusammenarbeit, Koordinierung und gegenseitige Unterstützung unter gebührender Berücksichtigung der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärken müssen,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die Zunahme der gewalttätigen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida, illegaler bewaffneter Gruppen, von Kriminellen und von Beteiligten am Suchstoffhandel, sowie über die immer stärkeren Verbindungen zwischen terroristischen Aktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

die Truppe dazu *ermutigend*, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Akteuren gegen die von der unerlaubten Herstellung von Drogen und dem unerlaubten Handel damit ausgehende Bedrohung anzugehen, im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten auch weiterhin wirksam zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen auf die Fähigkeit der Regierung Afghanistans, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, Sicherheits- und grundlegende Dienste für das afghanische Volk bereitzustellen und ihm den vollen Genuss seiner Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die kontinuierlichen Anstrengungen, die die Regierung Afghanistans mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Truppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, unternimmt, um die Sicherheitslage zu verbessern und weiter gegen die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehende Bedrohung anzugehen, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit anhaltender internationaler Anstrengungen, namentlich seitens der Truppe und der Koalition,

unter entschiedenster Verurteilung aller auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge und Entführungen, sowie deren schädlicher Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und ferner unter Verurteilung der Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen,

in Anbetracht der zunehmenden Bedrohungen, die von den Taliban, der Al-Qaida und anderen extremistischen Gruppen ausgehen, und der Herausforderungen im Zusammenhang mit den gegen diese Bedrohungen ergriffenen Maßnahmen, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die hohe Zahl ziviler Opfer in diesem Zusammenhang, Kenntnis nehmend von den einschlägigen Erklärungen der afghanischen Behörden und hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen sowie den diesbezüglichen Presseerklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und mit der Aufforderung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie zur Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung,

sowie in Anerkennung der von der Truppe und anderen internationalen Truppen unternommenen Anstrengungen, das Risiko von Opfern unter der Zivilbevölkerung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und sie auffordernd, in dieser Hinsicht zusätzliche robuste Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet,

betonend, dass weitere Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors erzielt werden müssen, namentlich die weitere Stärkung der Afghanischen Nationalarmee und insbesondere der Afghanischen Nationalpolizei, die Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen, die Reform des Justizsektors und die Drogenbekämpfung,

sowie in diesem Zusammenhang betonend, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern,

mit der erneuten Aufforderung an alle afghanischen Parteien und Gruppen, an einem friedlichen politischen Dialog im Rahmen der afghanischen Verfassung und an der sozio-ökonomischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt, namentlich auch durch den Einsatz illegaler bewaffneter Gruppen, zu vermeiden, und zur Durchführung von Aussöhnungsprogrammen unter afghanischer Führung im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen ermutigend, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1267 (1999) und anderen einschlägigen Ratsresolutionen eingeführt hat,

daran erinnernd, dass die afghanischen Institutionen mit Hilfe der Vereinten Nationen die Führungsrolle bei der Organisation der nächsten Präsidentschaftswahlen übernehmen werden, und betonend, wie wichtig die Hilfe ist, welche die Truppe den afghanischen Behörden bereitstellen wird, um ein sicheres und für die Wahlen förderliches Umfeld zu gewährleisten,

anerkennend, wie wichtig der Beitrag von Partnern in den Nachbarländern und in der Region für die Stabilisierung Afghanistans ist, und betonend, dass die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Regierungsführung und der Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist,

erfreut über die fortgesetzte Koordinierung zwischen der Truppe und der Koalition und über die zwischen der Truppe und der Präsenz der Europäischen Union in Afghanistan, insbesondere der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, hergestellte Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von der Nordatlantikvertrags-Organisation wahrgenommene Führungsrolle und die Beiträge vieler Nationen zur Truppe und zur Koalition, einschließlich ihrer Komponente für Unterbindungsoperationen auf See, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Einsätze zur Bekämpfung des Terrorismus in Afghanistan und im Einklang mit den anwendbaren Regeln des Völkerrechts durchführt,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollständige Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2008 zu verlängern;
2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;
3. *erkennt an*, dass die Truppe weiter gestärkt werden muss, damit sie alle an sie gerichteten operativen Anforderungen erfüllen kann, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auf, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Truppe beizutragen und Beiträge an den Treuhandfonds nach Resolution 1386 (2001) zu entrichten;
4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens zu steigern, legt der Truppe und den anderen Partnern nahe, nach Maßgabe ihrer Ressourcen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubilden, ihnen Anleitung zu geben und ihnen mehr Verantwortung zu übertragen, damit raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger und ethnisch ausgewogener afghanischer Sicherheitskräfte erzielt werden, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte der afghanischen Behörden bei der Übernahme der Hauptverantwortung für die Sicherheit in Kabul und betont, wie wichtig es ist, die geplante Vergrößerung der Afghanischen Nationalarmee zu unterstützen;
5. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung des Mandats der Truppe auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan sowie mit der Koalition zu handeln;
6. *ersucht* die Führung der Truppe, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung ihres Mandats unterrichtet zu halten, einschließlich durch die Vorlage vierteljährlicher Berichte;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5977. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5994. Sitzung am 14. Oktober 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Japans, der Niederlande, Norwegens und Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2008/617)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Kai Eide, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 14. November 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁶⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 21. bis 28. November 2008 eine Mission unter der Leitung von Botschafter Giulio Terzi di Sant’Agata (Italien) nach Afghanistan zu entsenden.

Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage). Die Mission setzt sich wie folgt zusammen:

¹⁶⁴ S/2008/708.